

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 31. März 2026
zum
Tarifvertrag zur Einführung des Tarifrechts für
„Die Autobahn GmbH des Bundes“
und zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in dieses Tarifrecht
(EÜTV Autobahn)
vom 30. September 2019**

Zwischen

der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (Autobahn GmbH),
vertreten durch die Geschäftsführung,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

Der Tarifvertrag zur Einführung des Tarifrechts für „Die Autobahn GmbH des Bundes“ und zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in dieses Tarifrecht (EÜTV Autobahn) vom 30. September 2019 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen des EÜTV Autobahn zum 1. Mai 2026

1. § 23 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „50,00 Euro“ durch die Angabe „51,91 Euro“ ersetzt.

2. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „70,00 Euro“ durch die Angabe „72,67 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „100,00 Euro“ durch die Angabe „103,81 Euro“ ersetzt.

§ 2

Änderungen des EÜTV Autobahn zum 1. Januar 2027

1. § 23 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „51,91 Euro“ durch die Angabe „53,38 Euro“ ersetzt.

2. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „72,67 Euro“ durch die Angabe „74,73 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „103,81 Euro“ durch die Angabe „106,75 Euro“ ersetzt.

§ 3

Änderungen des EÜTV Autobahn zum 1. Januar 2028

1. § 23 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „53,38 Euro“ durch die Angabe „54,54 Euro“ ersetzt.

2. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „74,73 Euro“ durch die Angabe „76,36 Euro“ ersetzt.

- b) In Satz 1 wird die Angabe „106,75 Euro“ durch die Angabe „109,08 Euro“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 2 am 1. Januar 2027 und § 3 am 1. Januar 2028 in Kraft.

Berlin, den 29. September 2026

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]